



# Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 2933/4

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)

Typ E 2, 5

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper, Landmaschinen-Fabrik,

in Stadtlohn (Westf.)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überörtlich strafrechtlich verfolgt.

FÜR DIE

VOLLMECHANISIERUNG



LANDMASCHINEN

Druck: KEMPER Hausdruckerei

A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrzeugbesitzeramt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrzeugbesitzeramt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung ermöglicht oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrzeugbesitzeramt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erstreckt sich auf die Ausführungen

- "A" Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Auflaufbremse,
- "B" Einachsige Kraftfahrzeug-Anhänger mit Handbremsbremse.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen

Aufbau:	offener Kasten, Wahlweise offener Kasten mit Düngereimer
Zul. Gesamtgewicht:	3260 kg
Sitzlast an der Zugöse:	615 kg
Zul. Achslast:	2850 kg
Spurweite:	1250 mm, 1360 mm oder 1500 mm
Bremsanlage:	Auflaufbremse, Pflzschellen ~ F 1047, ~ F 1059 oder ~ F 1069 mechanische Seilzugbremse
Maße über allen Räder:	bei offenem Kasten
Länge:	4430 mm
Breite:	1850 mm
Höhe: bei Bereifung 10-15 AM 8 PR ungefedert	1370 mm
" " 11,5-15 AM gefedert	1430 mm
" " 8 PR ungefedert	1400 mm
" " gefedert	1460 mm
" " 10-18 AM 8 PR ungefedert	1510 mm
" " gefedert	1570 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des

- a) § 41 Abs. 9 StVZO - an den Fahrzeugen der Ausf. "B" als Ersatz für die vorgeschriebene Abreibbremse ein Stöcherwerkzeug zwischen Zugfahrzeug und Anhänger verwendet wird,
- b) § 60 Abs. 2 StVZO - das Kennzeichen abnehmbar ist.

An Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitsbegrenzer nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift "20 km" angebracht sein.

Die Anhänger der Ausf. "B" müssen mit einer Vorrichtung an der Zugöse versehen sein, die die Sicherungswelle ausgerichtet sein.

Auch dürfen die Fahrzeuge beider Ausführungen nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Sitzlast von 615 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Die Anhänger der Ausf. "B" müssen außerdem eine Vorrichtung zur Aufnahme des Handbremshebels entsprechend den Richtlinien für die Gestaltung und Ausfertigung der Führerhäuser von Kraftwagen, Zugmaschinen und Arbeitsmaschinen haben.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

bei Ausf. "A" das Seil der Abreibbremse an dem stehenden Fahrzeug angebracht,

bei Ausf. "B" Zugfahrzeug und Anhänger durch das Sicherungswelle miteinander verbunden und der Handbremshebel in die auf dem Zugfahrzeug befindliche Vorrichtung umgesteckt,

bei beiden Ausführungen die abnehmbaren nichtartigen Haltevorrichtungen sowie das Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Haltevorrichtungen - bei Verwendung des Fahrzeugs als Erntewagen am hinteren Ladegatter - angebracht,

die vordringenden Antriebswelle abgedeckt und die Streifenwalzen durch eine Schutzvorrichtung geschützt

sein.

D. Werden Anhängerbetriebe angefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsvorfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeicheneinrichtung verbunden sein.

Beglaubigt  
 Flensburg, den 12. Februar 1965  
 Dr. Parfigger  
 Regierungsrat



Es wird bestätigt, daß der Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. 2933/4 entspricht der Allgemeinen Betriebserlaubnis-Nr. 2933/4 entspricht.

Nächste Hauptuntersuchung im LANDMASCHINENFABRIK WILHELM KEMPER, STADTLOHN I. W.

Stadtlohn, den .....

(Unterschrift) .....